



Vernetzt in die Zukunft.

Gleichbehandlungsbericht 2021

Bericht über die Maßnahmen zur
Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms bei der
Westfalen Weser

Vorgelegt von der Gleichbehandlungsbeauftragten der Westfalen
Weser

Frau Paulina Sich
Bielefelder Str. 3
32051 Herford
Telefon: 05251 503 4408
E-Mail: Gleichbehandlung@ww-energie.com

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
A. Selbstbeschreibung der Unternehmensgruppe „Westfalen Weser“ (Teil A).....	2
B. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts (Teil B)	5
I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements.....	5
a. Gleichbehandlungsprogramm	5
b. Gleichbehandlungsbeauftragter	6
c. Kommunikation und Zusammenarbeit des Gleichbehandlungsbeauftragten mit der Unternehmensleitung	7
d. Beratungsfunktion des Gleichbehandlungsbeauftragten	7
e. Handlungsschwerpunkte des Gleichbehandlungsbeauftragten im Jahr 2021.....	7
f. Beschäftigtensensibilisierung – Qualitätsmanagement.....	8
II. Überprüfung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms	9
a. Überprüfung der Marktkommunikation auf Unbundlingkonformität	9
b. PV-Pflicht – Erzeugung durch Netzbetreiber.....	9
c. Prozessdokumentation	10
d. Prozessanalysen und Prüfkonzept.....	10
e. Information über neue Preisblätter	14
f. Allgemeine IT-Systeme.....	15
g. Systemverantwortung / Einspeisemanagement / Redispatch 2.0	16
h. Konzessionen.....	16
i. Zähl- und Messwesen	16
j. Marktraumumstellung Gas.....	17
III. Sanktionen.....	17
IV. Zusammenfassung und Ausblick	17

Präambel

Der Gleichbehandlungsbeauftragte¹ legt nach § 7a Absatz 5 EnWG jährlich der zuständigen Regulierungsbehörde den Bericht über Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts vor. Mit diesem Bericht kommt die Westfalen Weser als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen seiner Verpflichtung nach, der Bundesnetzagentur einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres bis spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres vorzulegen. Dieser Gleichbehandlungsbericht schließt an den Berichtszeitraum 2020 an und umfasst den Zeitraum vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021. Der Gleichbehandlungsbericht wird vorgelegt von Paulina Sich, der Gleichbehandlungsbeauftragten der Westfalen Weser und wurde auf der Internetseite der Westfalen Weser Netz GmbH (<https://www.ww-netz.com/wir/unternehmen/netzdaten/recht>) veröffentlicht. Inhaltlich befasst sich der Bericht mit der Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in den Energiesparten Strom und Gas. Das Gleichbehandlungsprogramm ist für alle Beschäftigte der Westfalen Weser Netz GmbH (nachfolgend WWN genannt) bindend. Weiter für diejenigen Beschäftigten der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG (nachfolgend WWE genannt), die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befasst sind.

A. Selbstbeschreibung der Unternehmensgruppe „Westfalen Weser“ (Teil A)

Die WW Unternehmensgruppe bildet ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen gemäß § 3 Nr. 38 EnWG. Holding der Gruppe ist die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG (WWE).



Abbildung 1: Organisation der Unternehmensgruppe

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich nach geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt mit ein.

Wie Abbildung 1 zu entnehmen ist, befinden sich darunter drei gleichrangige Tochtergesellschaften:

- die Westfalen Weser Beteiligungen GmbH (WWB), die im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung für Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen zuständig ist, die versorgungswirtschaftliche Aufgaben in der Region erfüllen,
- die Westfalen Weser Netz GmbH (WWN) als großer Verteilnetzbetreiber mit ausreichender finanzieller und personeller Ausstattung und mit eigenen Netz-Assets,
- die Energieservice Westfalen Weser GmbH (ESW) als Gesellschaft, deren Geschäftszweck u.a. die Stromerzeugung umfasst.

Diese Struktur gewährleistet die von § 7a Abs. 1 EnWG geforderte Unabhängigkeit des Netzbetreibers hinsichtlich Organisation und Entscheidungsgewalt. Für alle rechtlich zulässigen Aufgaben i.S.d. § 7a EnWG, wie z.B. Rechnungswesen oder IT-Betreuung, zur Nutzung von Synergieeffekten innerhalb einer Gesellschaft, die als Dienstleistung für alle Gesellschaften der Gruppe erbracht werden können, wurden entsprechende Dienstleistungsverträge geschlossen, in denen die entsprechenden Leistungsumfänge spezifiziert wurden.

Die Unternehmensstruktur der WWN unterlag in den letzten Jahren stetigem Wandel und wird nachfolgend zum aktuellen Stand der Bundesnetzagentur zusammen mit diesem Bericht übermittelt.

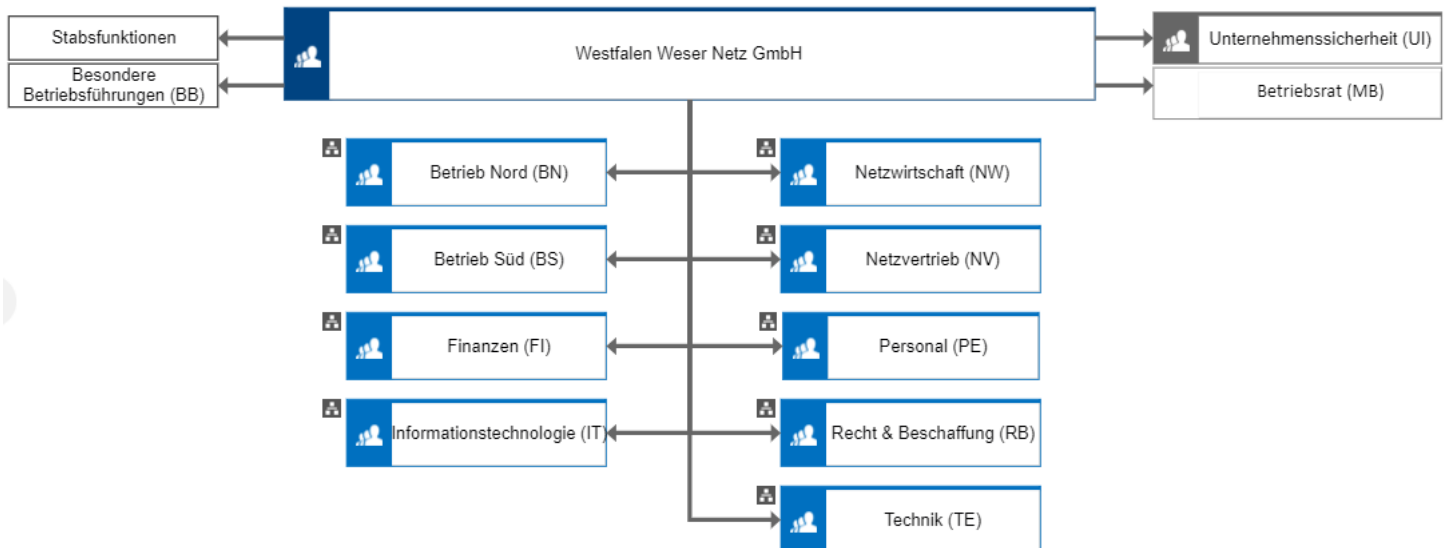


Abbildung 2: Das Organigramm der Unternehmensstruktur der WWN zum 01.01.2022

Die WWN ist ein unabhängiger, mit allen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteter Netzbetreiber mit eigenen Assets für die Sparten Strom und Gas. Sie ist für die Bereitstellung und den Betrieb von sicheren, effizienten und zukunftsfähigen Strom-, Gas- und Wassernetzen zuständig. Zum Stichtag 31.12.2021 waren 916 Beschäftigte² der WWN und 32 Beschäftigte

² Einschließlich Auszubildender und Praktikanten

der WWE³ für ca. 664.447 Strom- und ca. 75.426 Gaskunden zuständig. Mit zwei Hauptstandorten in Paderborn und Herford sowie dezentralen Kundenzentren und Betriebsstellen in der Region garantiert Westfalen Weser Netz Kundennähe, Service vor Ort und hohe Flexibilität.



Abbildung 3: Netzgebiet der Westfalen Weser

Die besonders diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben werden operativ von der WWN als Netzbetreiber erbracht. Zu diesen Aufgaben zählen u.a. die Festlegung der Prioritäten bei Neu- und Ausbau des Netzes, die Umsetzung des Wirtschaftsplans in eine detaillierte Maßnahmenplanung, die Netzentwicklungsplanung und die operative Netzplanung, das Aufstellen, Prüfen und Genehmigen von Schaltanweisungskonzepten und Notversorgungsplänen für das Netz, die operative Durchführung des Vertragsmanagements für die Netznutzung (Lieferantenrahmen- sowie Netzanschluss- und -nutzungsverträge), die Kalkulation der Preise oder Entgelte für Netzdienstleistungen, die Festlegung der Netzzugangsbedingungen, die Festlegung der Prozesse für das Energiedatenmanagement sowie die Entwicklung von technischen Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in

³ Unterstützende Dienstleistungen für die WWN

Bezug auf Datenumfang und Datenqualität für den Messstellenbetrieb und die Klärung von Rechtsfragen.

Kundenservice, Lieferantenwechsel, Energiedatenmanagement, Abrechnung und Forderungsmanagement der Westfalen Weser Netz GmbH sowie auch Wechselprozesse im Messwesen werden durch einen Dienstleister⁴ durchgeführt. Der hier geschlossene Dienstleistungsvertrag regelt u.a. die Letztentscheidungsbefugnis und damit ein Weisungsrecht der WWN gem. § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG. Darüber hinaus wurde der Umgang mit Daten i.S.d. § 6a EnWG schriftlich fixiert.

Der Dienstleister wurde auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und der damit einhergehenden Bestimmungen verpflichtet. Weiter hat der Dienstleister einen Gleichbehandlungsbeauftragten benannt, der die Funktion eines unmittelbaren Ansprechpartners vor Ort einnimmt. Zu seinen Aufgaben gehören die Koordination von Beschwerden und die Unterstützung des Gleichbehandlungsbeauftragten der WWN in Überwachungsaufgaben.

B. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts (Teil B)

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

a. Gleichbehandlungsprogramm

Im Gleichbehandlungsprogramm⁵ sind sowohl die Aktivitäten mit besonderem Diskriminierungspotenzial ausgewiesen als auch die Pflichten der Beschäftigten zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts konkret beschrieben.

Das Gleichbehandlungsprogramm ist, wie bereits in der Präambel beschrieben, verbindlich für alle Beschäftigte der Westfalen Weser Netz GmbH und alle Beschäftigte der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befasst sind.

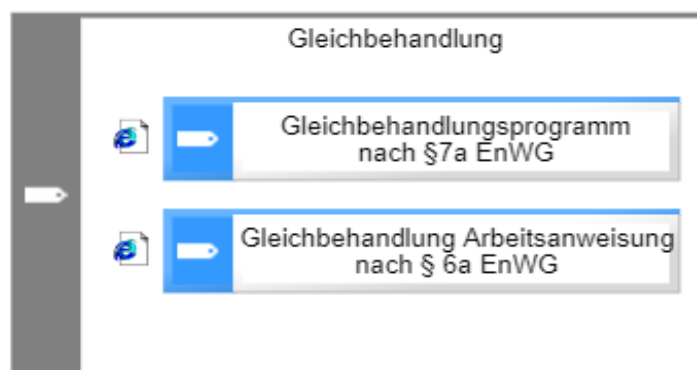


Abbildung 4: Bereich Gleichbehandlung im ARIS

Das Gleichbehandlungsprogramm ist Bestandteil des OHB der WW Gruppe (siehe Abbildung 4) und hat die Qualität einer Geschäftsanweisung. Es wird jährlich auf mögliche Änderungen

⁴ Energie Baden-Württemberg AG (EnBW)

⁵ Stand 01.09.2014

überprüft und ggf. aktualisiert. Die Zugriffsmöglichkeit auf die aktuelle Version ist somit für jeden Beschäftigten gewährleistet. Die nächste Aktualisierung des Gleichbehandlungsprogramms ist für das Jahr 2022 geplant.

b. Gleichbehandlungsbeauftragter

Die Stellung des Gleichbehandlungsbeauftragten für die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG und die Westfalen Weser Netz GmbH hat bis zum 15.04.2021 Herr Benjamin Hücker ausgeübt. Ab dem 16.04.2021 hat die Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten Frau Paulina Sich übernommen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in dieser Funktion weisungsfrei und der Unternehmensleitung direkt unterstellt. Die Erreichbarkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten ist durch die im Intranet kommunizierten Kontaktdaten (u.a. unter Gleichbehandlung@ww-energie.com) jederzeit sichergestellt.

Zur Ausführung des Amtes des Gleichbehandlungsbeauftragten hat dieser nach dem EnWG die entsprechende berufliche Qualifikation und das notwendige Fachwissen im Bereich des Unbundlingrechts vorzuweisen. Die Verfasserin ist Wirtschaftsjuristin und studiert berufsbegleitend Wirtschaftsforensik (M.Sc.) an der Hochschule Fresenius. Zudem nimmt sie regelmäßig an Fortbildungen und Tagungen teil. Zuletzt am 29 - 30.09.2021 an dem vom BDEW jährlich ausgerichteten Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte, auf welchem u.a. die Bundesnetzagentur die Erfahrungen aus den letzten Gleichbehandlungsberichten und Verbesserungsvorschläge für das nächste Berichtsjahr teilt. Außerdem hat sich der Gleichbehandlungsbeauftragte im Jahr 2021 mehrfach über die regulatorischen Entwicklungen und über Hinweise der Bundesnetzagentur für die Arbeit und Berichterstattung des Gleichbehandlungsbeauftragten informiert. Entsprechende Zeugnisse und Nachweise können auf Wunsch eingesehen werden.

Die Stellung des Gleichbehandlungsbeauftragten entspricht den gesetzlichen Anforderungen i.S.d. § 7a EnWG. Die gesetzlich vorgeschriebene Unabhängigkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten und sein Recht auf uneingeschränkten Informationszugang sowie ein jederzeitiges Vorspracherecht bei der Unternehmensleitung ist sichergestellt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte verfügt über ein angemessenes Jahresbudget, das er für z.B. anstehende Prüfungen, Sensibilisierungsmaßnahmen oder Fortbildungsmaßnahmen verwenden kann. Zudem ist sichergestellt, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte nicht in die Prozesse eingegliedert ist, die von ihm zu überwachen sind. Das Gleichbehandlungsprogramm sieht ausdrücklich die Verpflichtung der Beschäftigten vor, den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Durchführung seiner Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Hierzu haben die Beschäftigten insbesondere vollständig und wahrheitsgemäß die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die von ihnen verwalteten Akten, Unterlagen und Dateien zu gewähren.

Um die jederzeitige Verfügbarkeit der Stellung eines Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Westfalen Weser zu gewährleisten, wird aktuell ein Konzept hinsichtlich der Stellvertretungsfunktion entwickelt.

Die Sonderfunktion des Gleichbehandlungsbeauftragten und seine Rollenbeschreibung sind zusätzlich im OHB der WW Gruppe ausgewiesen.

c. Kommunikation und Zusammenarbeit des Gleichbehandlungsbeauftragten mit der Unternehmensleitung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat uneingeschränkten Zugang zur Unternehmensleitung und berichtet in dieser Funktion der Unternehmensleitung direkt. In seiner Funktion als Gleichbehandlungsbeauftragter hat er im Berichtsjahr die Unternehmensleitung der WWN quartalsweise in JF-Terminen im persönlichen Gespräch ausführlich informiert. Zusätzlich nimmt der Gleichbehandlungsbeauftragte nach Bedarf an Sitzungen mit Geschäftsführung und Führungskräften teil, um bei wichtigen unbundlingrelevanten Fragestellungen zu unterstützen.

In diesem Zusammenhang hat der Gleichbehandlungsbeauftragte wie im Vorjahr auf die Notwendigkeit der sensiblen Handhabung der Informationsflüsse zwischen den Gesellschaften hingewiesen. Diesbezüglich wurde bereits im Jahr 2013 eine Handlungsanweisung zum Umgang mit schutzwürdigen Informationen i.S.d. § 6a EnWG verabschiedet und zuletzt im Jahr 2019 aktualisiert.

d. Beratungsfunktion des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist allen Beschäftigten namentlich bekannt und seine Kontaktdaten sind allen Beschäftigten zugänglich. Um eine kontinuierliche Verbesserung von Prozessen und Abläufen bestmöglich unterstützen zu können steht der Gleichbehandlungsbeauftragte als Ansprechpartner und Berater zur Verfügung. Beratungsschwerpunkte sind die Zulässigkeit der Weitergabe von Informationen und die unbundlingkonforme Ausgestaltung von Prozessen und Workflows.

e. Handlungsschwerpunkte des Gleichbehandlungsbeauftragten im Jahr 2021

Schwerpunkte der Arbeit des Gleichbehandlungsbeauftragten im Jahr 2021 betrafen:

- die entflechtungskonforme Organisation von Arbeitsabläufen mit Dienstleistungsverträgen innerhalb und außerhalb der WW Unternehmensgruppe;
- die Überprüfung von Prozessabläufen entsprechend dem vorliegenden Prüfkonzept – in diesem Zusammenhang hat der Gleichbehandlungsbeauftragte regelmäßig Arbeitsabläufe auf die Einhaltung der gesetzlichen Entflechtungsvorgaben geprüft und an Unternehmensleitung, Führungskräfte und Beschäftigte Empfehlungen für die Gestaltung von Arbeitsabläufen und -hilfsmitteln für den betrieblichen Alltag gegeben;
- Schulungen und Beratung in allgemeinen Entflechtungsfragen;
- Begleitung von geschäftskritischen Projekten im Kontext des Unbundlings (u.a. Erdgasumstellung, MPP⁶ Hausanschluss und Netzzugang, Netzstrategie 2030 und Redispatch 2.0);
- Erstellung des Gleichbehandlungsberichts für das Jahr 2020 und Übersendung des Berichts an die BNetzA;
- Regelmäßige Unterrichtung der Geschäftsführung (JF-Termine) über Maßnahmen und Einhaltung zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts;
- Aktualisierung und Aufstellung neuer Konzepte für die entflechtungsrelevante Dokumentation;

⁶ Multiportalplattform

- Prüfung der EnWG Novelle 2021 auf Auswirkungen für die Westfalen Weser Gruppe.

f. Beschäftigtensensibilisierung – Qualitätsmanagement

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Jahr 2021 persönliche Schulungen für alle neuen Auszubildenden durchgeführt. Im Rahmen von Führungskräfte- und Abteilungstreffen wurde besprochen, wie die Beschäftigten in ihrem Arbeitsbereich die Einhaltung der Bestimmungen des Gleichbehandlungsprogramms gewährleisten können. Insbesondere für den Kontakt mit Kunden wurden gemeinsam praktische Anleitungen und Arbeitshilfen erstellt und in ihrer Handhabung erläutert.

Von unbundlingrelevanten Tätigkeiten betroffene neue Beschäftigte erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit explizite Hinweise zum Gleichbehandlungsprogramm mit Aushändigung der Unterlagen zum Arbeitsvertrag, insbesondere die „Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Verwendung von Informationen nach § 6a EnWG“, die zur Kenntnis genommen und unterschrieben werden muss. Somit ist sichergestellt, dass Verstöße entsprechend sanktioniert werden können. Bei leichten Verstößen werden individuelle Nachschulungen vorgenommen. Schwere Verstöße haben arbeitsrechtliche Konsequenzen zur Folge. Sanktionen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen wurden im Berichtszeitraum nicht verhängt.

Auch beim Intranet als wesentlichem Instrument der Beschäftigteninformation gab es im Berichtszeitraum einige Neuerungen. Im Zuge der Neukonzeption und des Rollouts eines neuen Social Intranet (über das Projekt „digitaler Arbeitsplatz“) werden aktuell die Seiten der „Gleichbehandlung nach EnWG“ neugestaltet. Die Unbundling-Themen sollen zukünftig auf einer Seite gebündelt werden und über das Menü direkt auswählbar sein.

Abbildung 5: Screenshot der aktuellen MS SharePoint Unbundling-Seite

Zudem war bzw. ist für die Entflechtung die Corona-Pandemie eine nicht zu unterschätzende Herausforderung. Umfangreiche Schulungen in Präsenz, wie in Jahren davor, waren leider nicht möglich. Regulär geplante Veranstaltungen wurden Online über MS Teams und Cisco

WebEx durchgeführt. In dieser Hinsicht besteht für die WVN Verbesserungspotenzial. Neue Ideen werden dazu aktuell ausgearbeitet. Zukünftig sollen alle Beschäftigte mittels eigener E-Learning-Plattform auf unbundlingrelevante Themen geschult werden. Die nächsten Schulungen und weitere Sensibilisierungsmaßnahmen für das Jahr 2022 sind schon in Planung.

II. Überprüfung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

a. Überprüfung der Marktkommunikation auf Unbundlingkonformität

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum regelmäßig durch Stichproben geprüft, ob die kommunikativen Maßnahmen des Unternehmens den Zielen und Bestimmungen des EnWG dadurch entsprechen, dass bei den Einzelmaßnahmen der Marktkommunikation jeweils für den Adressaten der Absender sowie dessen Aufgaben und Ziele klar erkennbar sind. Diese betrafen z. B. die Gestaltung von Geschäftsräumen für den Kundenkontakt, Unternehmensbroschüren, Pressemitteilungen und Pressekontakte.

In den letzten Jahren wurde der Internetauftritt der Westfalen Weser weiterentwickelt. Es bestehen im Kern 3 verschiedene Internetauftritte, die die Transparenz gegenüber den Verbrauchern bezüglich der Trennung von Netz und Vertrieb stärken und die Verwechslungsgefahr zwischen den getrennten Aktivitäten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens beim Endkunden minimieren:

1. WVN: <https://www.wv-netz.com/>
2. WVE: <https://www.westfalenweser.com/>
3. ESW: <https://www.energieservice-wv.com/>

Im Rahmen dieser Prüfungen gab es keine Hinweise auf Verstöße gegen die Unbundlingbestimmungen.

b. PV-Pflicht – Erzeugung durch Netzbetreiber

Im Rahmen des BDEW-Erfahrungsaustausches im September 2021 ist die BNetzA mit folgendem Schaubild in den Dialog mit den Teilnehmern getreten:

PV-Pflicht – Erzeugung durch
Netzbetreiber?

Entflechtung

EuGH-Urteil vom 02.09.2021

EnWG Novelle

Abbildung 6: Übersicht der BNetzA zu „Aktuelle Themen“ im Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte am 29.09.2021

Auch bei der WWN wurde das Thema im Hinblick auf das neue EuGH-Urteil mehrfach in Gesprächen mit den zuständigen Fachgremien erläutert. Ausschließlicher Eigenverbrauch durch den Netzbetreiber unter Ausschluss der Einspeisung in ein Energieversorgungsnetz ist wohl möglich, aber mit vielen Rechtsunsicherheiten verbunden. Die Sicherstellung, dass keine Einspeisung in das öffentliche Netz vorgenommen wird, ist zwar technisch grundsätzlich möglich, auf der anderen Seite aber weniger effizient und damit weniger nachhaltig. Der aktuelle Stand im Projekt sieht vor, dass die ESW Eigentümerin und Betreiberin der Anlagen wird und dabei lediglich die Gebäude und Grundstücke der WWN unter Berechnung eines Pachtzinses nutzt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte der WW Gruppe wird die Auswirkungen des Urteils weiterhin bei der WWN begleiten.

c. Prozessdokumentation

Die Prozesse der Netzaktivitäten der Westfalen Weser Netz GmbH sind als datenbankbasiertes Verfahrenshandbuch dokumentiert und über das Intranet jedem Beschäftigten verfügbar gemacht. Auf dieser Grundlage kann der Gleichbehandlungsbeauftragte die gesetzeskonforme Umsetzung der Entflechtungsbestimmungen überwachen.

d. Prozessanalysen und Prüfkonzept

Im Berichtsjahr 2021 konnten aufgrund der Pandemie keine Kontrollen vor Ort durchgeführt werden. Für die als besonders diskriminierungsrelevant eingestuften Aktivitäten wurden die Prozesse entsprechend dem nachfolgenden Prüfkonzept im Hinblick auf mögliche Schwachstellen und deren Behebung anhand von Gesprächen mit Fachbereichen geprüft.

Arbeitsbereich	Grundprüfung (Vollprüfung)	Prüfungsturnus (Vollprüfung)	Wiederholungs- prüfung
3.1 Kundenkontaktmanagement	2021	jährlich	2022
3.2 Netzanschluss	2019	alle 3 Jahre	2022
3.3 Netznutzung	2019	alle 3 Jahre	2022
3.4 Vertragsmanagement	2019	alle 3 Jahre	2022
3.5 Lieferantenwechsel	2021	alle 2 Jahre	2023
3.6 Energiedatenmanagement	2021	alle 2 Jahre	2023
3.7 Forderungsmanagement	2019	alle 3 Jahre	2022
3.8 Abrechnung	2019	alle 3 Jahre	2022
3.9 Netzentgeltkalkulation	2021	jährlich	2022
Netzplanung	2020	alle 4 Jahre	2024
Kapazitätsprognosen	2020	alle 4 Jahre	2024
Ladesäuleninfrastruktur	2021	-	-
Netzdienliche Speicheranlagen	2021	-	-
Wasserstoffinfrastruktur	2021	-	-

Tabelle 1: Prüfkonzept für unbundlingrelevante Prozesse

Die Prüftätigkeiten und -ergebnisse sind nachfolgend aufgeführt.

d.a. Kundenkontaktmanagement

Kundenkontakte zu managen bedeutet, einen vollständigen Managementprozess (Plan, Do, Check, Act) zu konzipieren, einzurichten und zu betreiben, der umfassend die Möglichkeiten des Kundenkontakts (Inbound, Outbound; telefonisch, brieflich, persönlich; elektronisch über Mail, Internet-Portal, Marktkommunikationsserver) für alle Kundenarten (Erzeuger,

Einspeiser, Lieferanten, Messstellenbetreiber, Händler, Letztverbraucher) organisiert: Zuweisung von Verantwortlichkeit und Bearbeitungsschritten, Kennzeichnung von Datenflüssen und unterstützenden Systemen, Bezeichnung von empfangenen, erzeugten und übermittelten Daten mit Beschreibung ihres Informationscharakters; Einrichtung von Kontrollpunkten und -verfahren für die Leistungs- und Qualitätssteuerung und -überwachung.

Das Kundenkontaktmanagement wird bei der Westfalen Weser Netz GmbH (WWN) vom Bereich „Netzvertrieb“ verantwortet und konzeptionell betreut. Operativ wird das Kundenkontaktmanagement sowohl durch die dezentralen Servicestellen der WWN als auch insbesondere durch den Dienstleister EnBW im Namen der WWN durchgeführt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat mit dem für die Dienstleistersteuerung zuständigen Bereichsleiter der WWN die vertraglichen Grundlagen und die Instrumente zur Beauftragung, Leistungsüberwachung und Steuerung des Dienstleisters EnBW nach Aspekten des Unbundlings geprüft. Die beauftragten Leistungen sind in Leistungsscheinen konkret beschrieben und bepreist; für das Monitoring ist für jeden Leistungsschein ein Beschäftigter namentlich zugeordnet. Für die Weiterentwicklung der Arbeitsprozesse und unterstützenden IT-Systeme des Dienstleisters entsprechend den Anforderungen des Marktes bzw. der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben ist bei WWN je Leistungsschein ein Experte genannt, der den fachlichen Input gibt (Anforderungskatalog). Die operative Umsetzung in den IT-Systemen obliegt dem Dienstleister, wobei für WWN die Letztentscheidungsbefugnis gemäß § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG in jedem Fall gewährleistet ist.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat über den Prozess „Kundenkontaktmanagement“ mit den Prozessverantwortlichen der WWN im November 2021 gesprochen; für die Abstimmung der Qualitätsanforderungen des Gleichbehandlungsbeauftragten an unbundlingrelevante Schulungen und Prüfungen wurde die entsprechende Arbeitsanweisung aktualisiert und kommuniziert. Als Gesamtergebnis aller Prüfungen ist festzustellen:

- Die dokumentierten Prozesse sind geeignet, die Diskriminierungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 EnWG sowie die Verwendung von Informationen gemäß § 6a EnWG sicherzustellen. Die Beschäftigten sind auf die Prozesse geschult. Stichproben gewährleisten, dass die Prozesse eingehalten werden.
- Die Daten von Netzkunden werden in einem eigenen IT-System gehalten und sind vor dem Zugriff durch Unbefugte durch besondere Berechtigungskonzepte geschützt.
- Kunden, die einen neuen Hausanschluss oder einen Netzanschluss für eine Einspeiseanlage bekommen haben und in diesem Zusammenhang nach Energielieferung fragen, werden auf die vielseitigen Lieferangebote des Energiemarktes hingewiesen.
- Kunden, die im Zusammenhang mit der „Digitalisierung der Energiewende“ und dem Messstellenbetriebsgesetz nach den Möglichkeiten zum Bezug von Messgeräten fragen, werden unbundlingkonform auf die vielseitigen Lieferangebote des Marktes hingewiesen und es wird die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers erläutert; hierzu dienen sowohl Informationsseiten für die Kunden auf der Internetseite des Unternehmens⁷ als auch Arbeitsmittel für die Beschäftigten im

⁷ <https://www.ww-netz.com/digitalisierung>

Kundenkontakt im Intranet des Unternehmens. Bei Erstellung der Arbeitsmittel und Durchführung entsprechender Schulungen für die Beschäftigten wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte eingebunden.

Im Ergebnis liegen keine Hinweise auf Verstöße gegen die Unbundlingbestimmungen vor.

d.b. Netzentgeltkalkulation

Der Prozess wird vollständig vom Geschäftsbereich „Netzwirtschaft“ der WVN abgewickelt.

Der Prozess „Netzentgeltkalkulation“ wurde anhand der Prozessdokumentation zur Vorbereitung der gemäß § 20 Abs. 1 EnWG vorgeschriebenen Veröffentlichung der indikativen Netzentgelte im Oktober sowie zur Vorbereitung der Veröffentlichung der Netzentgelte zum 01.01.2022 geprüft.

Die Letztverantwortung für den gesamten Prozess für die Verfahren zur Festlegung der Erlösobergrenze 2021 ist eindeutig dem Leiter des Bereichs „Regulierung“ zugeordnet. Für den Prozess „Netzentgeltkalkulation“ liegt eine grafische Prozessdarstellung vor. Für die am Prozess beteiligten Beschäftigten gibt es detaillierte Verfahrensbeschreibungen und Arbeitsanweisungen. Die Eingangsgrößen für die Netzentgeltkalkulation werden im Wesentlichen aus dem Unbundlingabschluss generiert und dann in geschlossenen Datenverarbeitungssystemen bearbeitet, auf die nur die mit der Netzentgeltkalkulation befassten Beschäftigten vom Bereich „Regulierung“ Zugriff haben.

Wirtschaftlich sensible Informationen werden für die Erstellung der Berichte nach § 28 StromNEV bzw. nach § 28 GasNEV, für die Berechnung der individuellen Netzentgelte sowie für die Prognose der zukünftigen Absatzentwicklungen benötigt. Es ist gewährleistet, dass diese Informationen nur insoweit nach außen gelangen, als dies aufgrund gesetzlicher Veröffentlichungspflichten erforderlich ist.

Nach Feststellung der Erlösobergrenze des Folgejahres gem. ARegV werden die Ergebnisse der Netzentgeltkalkulation allen Marktteilnehmern mit der Veröffentlichung des Preisblatts im Internet⁸ fristgerecht und diskriminierungsfrei zugänglich gemacht.

Als Fazit ist festzuhalten, dass sich im Rahmen der Prüfung keine Hinweise auf einen nicht unbundlingkonformen Ablauf ergeben haben.

d.c. Lieferantenwechsel

Der Prozess „Lieferantenwechsel“ wird entsprechend dem § 20a EnWG bei der WVN vom Geschäftsbereich „Netzwirtschaft“ verantwortlich geführt und durch den Dienstleister EnBW operativ unterstützt. Zum Ende 2021 ist festzustellen, dass sich ungewöhnlich viele Lieferanten, sowohl freiwillig als auch durch Insolvenzen vom Markt zurückgezogen haben. Dadurch wurden überdurchschnittlich viele Kunden den Grundversorgern zugeführt.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass keine Hinweise auf Verstöße gegen die Unbundling-Bestimmungen vorliegen.

⁸ <https://www.wv-netz.com/wir/unternehmen/netzdaten/strom/netznutzung>; <https://www.wv-netz.com/wir/unternehmen/netzdaten/erdgas/netznutzung>

d.d. Energiedatenmanagement

Der Prozess „Energiedatenmanagement“ wird bei der WWN vom Geschäftsbereich „Netzwirtschaft“ durchgeführt. Zum Prozess „Energiedatenmanagement“ gehören alle Arbeitsschritte im Zusammenhang mit der Erfassung, Speicherung und Übermittlung von Zählerstandsdaten einschließlich Einbau, Betrieb und Wartung der erforderlichen Geräte. Dieser Prozess wird vom Netzbetreiber in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Messstellenbetreiber gemäß § 2 Nr. 4 MsbG durchgeführt; dabei ist sichergestellt, dass Zählerstandsdaten nur an Berechtigte weitergegeben werden.

Die Projektarbeiten im Zusammenhang mit der Einführung intelligenter Messsysteme wurden vom Gleichbehandlungsbeauftragten begleitend geprüft.

Als Ergebnis dieser Prüfungen ist festzustellen, dass keine Hinweise auf Verstöße gegen die Unbundling-Bestimmungen vorliegen.

d.e. Ladesäuleninfrastruktur

Mit der Zunahme regenerativer Energien erlangt auch die Elektromobilität eine immer größere Bedeutung. Westfalen Weser hat es sich deshalb zur Aufgabe gemacht, den Ausbau der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur zu beschleunigen.⁹ Gem. § 7c EnWG dürfen Verteilnetzbetreiber nicht Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile sein, noch diese Ladepunkte entwickeln, verwalten oder betreiben. Zur Erfüllung neuer regulatorischer Anforderungen und zur Weiterentwicklung des Geschäftsfeldes Elektromobilität soll eine neue Gesellschaft in 2022 mit dem Arbeitstitel „Westfalen Weser Mobilität“ als 100%ige Tochtergesellschaft der Westfalen Weser Beteiligungen GmbH gegründet und der Geschäftsbereich „Elektromobilität“ von der Westfalen Weser Netz GmbH auf diese übertragen werden.

Die Projektarbeiten im Zusammenhang mit der Ladesäuleninfrastruktur wurden vom Gleichbehandlungsbeauftragten begleitend geprüft. Als Ergebnis dieser Prüfungen ist festzustellen, dass keine Hinweise auf Verstöße gegen die Unbundling-Bestimmungen vorliegen.

d.f. netzdienliche Speicheranlagen

Energiespeicher werden allgemein als *„Anlagen, die Energie mit dem Ziel der elektrischen, chemischen, elektrochemischen, mechanischen oder thermischen Speicherung aufnehmen und einer zeitlich verzögerten Nutzung wieder zur Verfügung stellen“* definiert und sind entscheidend für die weitere Verbreitung erneuerbarer Energien zur Stromversorgung in Deutschland. Im Zuge der EnWG-Novelle 2021 (§§ 11a und 11b EnWG) wird es den Netzbetreibern grundsätzlich untersagt Energiespeicheranlagen zu betreiben und Eigentümer dieser zu sein. Die WW Gruppe sammelt in Forschungs- und Entwicklungsprojekten erste Erfahrungen mit netzdienlichen Speicheranlagen¹⁰. Zu nennen sind hier die Projekte AI4DG und DigOS-MELS.

⁹ <https://www.westfalenweser.com/produkte/geschaeftskunde-stadtwerke/elektromobilitaet>;
<https://www.westfalenweser.com/produkte/privatkunde/aufladung-des-e-autos-zu-hause>

¹⁰ <https://www.westfalenweser.com/innovative-zukunft/innovationsprojekte/intelligente-netztechnik>

Im Forschungs- und Entwicklungsprojekt AI4DG werden elektrische Energiespeicheranlagen bei Netzkunden der WW installiert. Eine KI, welche vom Projektkonsortium entwickelt wird, steuert die Batteriespeicher in den Haushalten, um die Auslastung des elektrischen Netzes zu optimieren und den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen. Die Laufzeit für dieses Projekt ist von 2021 bis 2024.

Im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungsprojektes DigOS-MELS wird eine konventionelle Ortsnetzstation mit innovativer Umrichtertechnik und einem Batteriespeicher von der WW aufgebaut und betrieben. Ziel ist es, mit diesem Systemansatz bestmöglich auf das Verteilnetz einzuwirken und zukünftige, für das Verteilnetz notwendige Systemdienstleistungen, zu erbringen. Die Laufzeit für dieses Projekt ist von 2018 bis 2022.

In Beiden F&E Projekten beschafft und betreibt die WW die Batteriespeicher für die Projektlaufzeit zur Realisierung der Projekte. Die WW möchte Technologien fördern, die den Verteilnetzbetreiber dabei unterstützen das Netz bestmöglich zu betreiben. Beide Projekte werden durch den Gleichbehandlungsbeauftragten unterstützt.

d.g. Wasserstoffinfrastruktur

Für den Aufbau einer Wasserstoffnetzinfrastruktur wurden im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) Regelungen für reine Wasserstoffnetze verankert. Westfalen Weser plant die Umsetzung von Wasserstoffprojekten, die darauf abzielen regionale Wasserstoffwertschöpfungsketten zu etablieren. Für die Projekte wurden Fördermittel beantragt, die für die Umsetzung zwingend erforderlich sind. Neben Produktion und Anwendung von Wasserstoff spielt auch der Transport und die Lagerung bei den internen Wasserstoffprojekten eine wichtige Rolle. Bei einem Projektansatz im südlichen Netzgebiet kann sich die Westfalen Weser zu diesem Zweck den Einsatz einer Hochdruckerdgasleitung vorstellen. Um zu prüfen, ob diese Gasleitung für die Umstellung auf reinen Wasserstoff geeignet ist, wurde ein Sachverständiger beauftragt, der die mögliche Umstellung positiv bewertet hat.

Die Projektarbeiten im Zusammenhang mit der Wasserstoffnetzinfrastruktur wurden vom Gleichbehandlungsbeauftragten begleitend geprüft. Als Ergebnis dieser Prüfungen ist festzustellen, dass keine Hinweise auf Verstöße gegen die Unbundling-Bestimmungen vorliegen.

e. Information über neue Preisblätter

Die Netzentgelte der Westfalen Weser Netz GmbH basieren auf der jeweils aktuellen Fassung:

- der "Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV)¹¹ sowie der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung - ARegV) vom 29.10.2007¹² und der Festlegung der Erlösobergrenze nach § 29 Abs. 1

¹¹ Zuletzt geändert durch Art. 2 VO zur Änd. der AnreizregulierungsVO und der StromnetzentgeltVO vom 27.7.2021 (BGBl. I S. 3229)

¹² Zuletzt geändert durch Art. 2 VO über die Kosten und Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen und zur Änd. der AnreizregulierungsVO vom 23.11.2021 (BGBl. I S. 4955)

EnWG i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 5 ARegV der Bundesnetzagentur vom 24.05.2019.

- der "Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzentgeltverordnung, GasNEV)" vom 25. Juli 2005¹³, sowie der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung - ARegV) vom 29.10.2007¹⁴ und der Festlegung der Erlösobergrenze nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 11 und § 4 Abs. 2 ARegV der Bundesnetzagentur vom 15.07.2019.

Alle Prozesse im Zusammenhang mit der Netzentgeltkalkulation und der diskriminierungsfreien Veröffentlichung der Preisblätter im Internet sind im Bereich „Regulierung“ gebündelt. Alle beteiligten Beschäftigten werden regelmäßig dahingehend unterwiesen, dass noch nicht im Internet veröffentlichte Netzentgelte wirtschaftlich vorteilhafte Informationen darstellen, die vor ihrer Veröffentlichung nicht an unbefugte Personen weitergegeben werden dürfen. Bei interner Weitergabe werden alle auf Basis einer festgesetzten Erlösobergrenze errechneten Preise inklusiv der dazugehörenden Daten, Informationen und Berechnungen mit dem Hinweis versehen, dass es sich dabei um wirtschaftlich vorteilhafte Informationen nach § 6a Abs. 2 EnWG handelt, die erst nach deren Veröffentlichung im Internet an Kunden und Lieferanten oder Wettbewerbsbereiche innerhalb der Unternehmensgruppe weitergegeben werden dürfen.

Der gesetzeskonforme, diskriminierungsfreie Umgang mit diesen Daten ist damit sichergestellt. Der Verpflichtung des § 20 Abs. 1 EnWG ist die Westfalen Weser Netz GmbH mit der Veröffentlichung der indikativen Netzentgelte für Strom und Gas für das Jahr 2022 im Internet am 08.10.2021 nachgekommen. Nach Mitteilung der Entgelte der vorgelagerten Netzbetreiber im Dezember 2021 hat die Westfalen Weser Netz GmbH die Erlösobergrenze und Preisblätter gemäß § 4 ARegV für das Jahr 2021 erneut überprüft. Dabei wurde sichergestellt, dass die endgültigen Netzentgelte durch Veröffentlichung im Internet am 20.12.2021 für Strom und am 20.12.2021 für Gas in nicht diskriminierender Weise bekannt gemacht wurden.

f. Allgemeine IT-Systeme

Alle Informationen von Netzkunden sowie alle Informationen über eigene Netzbetreiberaktivitäten sind als Informationen im Sinne des § 6a EnWG eingestuft. Diese Informationen werden in eigenen geschlossenen IT-Systemen gehalten und verarbeitet, die gegenüber dem Zugriff durch Unbefugte durch entsprechende Schutzmechanismen (Berechtigungskonzept) abgesichert sind. Eine Prüfung der Angemessenheit dieser Mechanismen und Konzepte findet regelmäßig statt.

Die IT-Systeme (Rechenzentrum, IT-Netze, IT-Service) der WWN werden von der Atos Information Technology GmbH betrieben. Die Letztentscheidungsbefugnis für WWN nach §

¹³ Zuletzt geändert durch Art. 3 VO zur Änd. der AnreizregulierungsVO und der StromnetzentgeltVO vom 27.7.2021 (BGBl. I S. 3229)

¹⁴ Zuletzt geändert durch Art. 2 VO über die Kosten und Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen und zur Änd. der AnreizregulierungsVO vom 23.11.2021 (BGBl. I S. 4955)

7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG ist durch ein vertraglich festgeschriebenes explizites Weisungsrecht des Netzbetreibers in Bezug auf regulatorische Vorgaben in jedem Fall gewährleistet.

g. Systemverantwortung / Einspeisemanagement / Redispatch 2.0

Die Westfalen Weser Netz GmbH ist gemäß §§ 13, 14 EnWG verpflichtet geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Stromnetze durchzuführen. Hierzu gehören auch bis zum 31.09.2021 Maßnahmen des Einspeisemanagements gem. § 14 EEG a.F. und ab dem 01.10.2022 die Umsetzung des Redispatch 2.0¹⁵. Informationen über die Hintergründe, die technischen Voraussetzungen, die Verfahren der kommerziellen Abwicklung von Entschädigungszahlungen und die tatsächliche Durchführung dieser Maßnahmen sind auf der Internetseite der Westfalen Weser Netz GmbH angegeben.

Eine Prüfung der diskriminierungsfreien Ausgestaltung der Konzepte zur Durchführung von Maßnahmen zur Umsetzung der Systemverantwortung gemäß §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 14 Abs. 1c EnWG („BDEW-Kaskade“) wurde bereits im Dezember 2015 vom Gleichbehandlungsbeauftragten mit dem Prozessverantwortlichen der WVN durchgeführt; es gab keine Hinweise auf Verstöße gegen die Entflechtungsbestimmungen nach §§ 6-7a EnWG.

h. Konzessionen

Vertragspartner für Konzessionen nach § 46 EnWG ist die Westfalen Weser Netz GmbH. Für die Anbahnung und Abwicklung dieser Verträge sind die Zuständigkeiten in der Aufbau- und Ablauforganisation des Unternehmens festgelegt. Im Blick auf die Vorgaben des informatorischen Unbundlings hat der Gleichbehandlungsbeauftragte hierzu bereits im Oktober 2017 und erneut im November 2020 eine Dokumentenanalyse und Interviews mit Prozessbeteiligten durchgeführt. Im Rahmen dieser Überprüfungen gab es keine Hinweise auf Verstöße gegen die Unbundlingbestimmungen.

i. Zähl- und Messwesen

Mit dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende vom 29.08.2016¹⁶ wurde im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ein Rahmenwerk für den Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen geschaffen. Nach § 3 Abs. 4 MsbG sind Messstellenbetreiber „zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Messstellenbetriebs verpflichtet“, und die „Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung ist über die buchhalterische Entflechtung sicherzustellen“.

Die Vorbereitung auf Maßnahmen nach dem Messstellenbetriebsgesetz hat der Gleichbehandlungsbeauftragte begleitend überwacht; hierzu zählten bereits in 2016 die kurzfristige Umsetzung der MsbG-konformen Berechnung der Netznutzungsentgelte zum 01.01.2017 und die entsprechende redaktionelle Vertragsanpassung sowie die

¹⁵ Zunächst in Gestalt der sog. „Übergangslösung“

¹⁶ Zuletzt geändert durch Art. 10 G zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16.7.2021 (BGBl. I S. 3026)

entflechtungskonforme Gestaltung der Kostenrechnung für die Projektarbeiten zur Vorbereitung des Rollouts intelligenter Messsysteme.

Die Westfalen Weser Netz GmbH übernimmt gemäß § 3 MsbG den Messstellenbetrieb als grundzuständiger Messstellenbetreiber. Dies beinhaltet die gesetzlich vorgeschriebene Umbaupflicht von Stromzählern zu modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung gemäß §§ 5 oder 6 MsbG durch den Anschlussnutzer oder den Anschlussnehmer getroffen wird. Informationen zur Durchführung dieser Maßnahmen sind auf der Internetseite der Westfalen Weser Netz GmbH angegeben.¹⁷

j. Marktraumumstellung Gas

Für die im Jahr 2023 im Versorgungsgebiet der Westfalen Weser Netz GmbH beginnende Umsetzung der Marktraumumstellung haben die Vorbereitungen begonnen, um in Abstimmung mit den vorgelagerten Gasnetzbetreibern die zeitliche und örtliche Planung zu erstellen. In diesem Rahmen wurde bereits festgelegt, dass die bei der Umsetzung beteiligten Dienstleister durch geeignete Verträge und Schulungsmaßnahmen auf unbundlingkonformes Verhalten hingewiesen werden müssen. Kundeninformationen zur Durchführung der Marktraumumstellung („Erdgasumstellung“) sind auf der Internetseite der Westfalen Weser Netz GmbH angegeben.¹⁸

III. Sanktionen

Das Gleichbehandlungsprogramm regelt in Ziffer 4, dass ein Verstoß der Beschäftigten gegen ihre unter Ziffer 3 des Gleichbehandlungsprogramms festgelegten Pflichten eine Verletzung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten darstellt und arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Bei leichteren Verstößen kann der Gleichbehandlungsbeauftragte auch andere Maßnahmen wie Nachschulungen oder Abhilfe- bzw. Kontrollmaßnahmen vorschlagen.

Im Rahmen der Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms wurden im Berichtsjahr 2021 keine Hinweise auf Verstöße gegen die Bestimmungen des Gleichbehandlungsprogramms festgestellt.

Sanktionen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen sind im Berichtsjahr 2021 nicht verhängt worden.

IV. Zusammenfassung und Ausblick

Auch im Berichtszeitraum 2021 war es Ziel, die Beschäftigten zum Thema Gleichbehandlung zu schulen und das unternehmensinterne Qualitätsmanagement weiter zu verbessern.

Als Ergebnis der durchgeführten Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms ist festzustellen, dass es keine Hinweise auf Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm gab.

Im Jahr 2022 wird die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms, insbesondere die diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaktivitäten, entsprechend dem Prüfkonzept überwacht. Prozessverbesserungen werden – falls erforderlich – eingeleitet, Schulungen und

¹⁷ <https://www.ww-netz.com/digitalisierung>

¹⁸ <https://www.ww-netz.com/erdgasumstellung>

Unterweisungen werden nach Bedarf durchgeführt. Die Überarbeitung der Unbundling-Seite im Intranet soll in diesem Jahr abgeschlossen werden und als zusätzliche Informationsquelle allen Beschäftigten dienen. Die Aktualisierung der Dokumentation wird angestrebt.

Geprüft werden auch weiterhin Maßnahmen zur gleichbleibenden Unbundlingkonformität nach der EnWG-Novelle, insbesondere die Ladesäuleninfrastruktur, Speicheranlagen und Wasserstoffinfrastruktur.

Ebenso werden die weiteren Arbeiten zur Wahrnehmung der Pflichten des Netzbetreibers nach dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende, insbesondere nach dem Messstellenbetriebsgesetz sowie die vorbereitenden Arbeiten zur Marktraumumstellung Gas werden vom Gleichbehandlungsbeauftragten der WVN begleitend überwacht.

Paderborn, im März 2022



Paulina Sich
Gleichbehandlungsbeauftragte